

Von diesem Kreisblatt erscheint jede Mittwoch eine *N.*  
Bestellung hierauf wird im Landrathlichen Amte ange-  
nommen.

Der Pränumerationspreis beträgt halbjährlich 15 Sgr.  
Die Insertions-Gebühren für Privat-Anzeigen und  
Bekanntmachungen pro Zeile 2 Sgr.

# Habelschwerdter Kreisblatt.

Mittwoch den 16. August.

## Verordnungen.

Das allerhöchste Gesetz vom 31. Dezember 1842 (Seite 15 u. f. der diesjährigen Gesetzsammlung) verordnet im § 12, daß keine Gemeinde einen Ausländer als Mitglied aufnehmen darf, welcher nicht zuvor die Eigenschaft als preussischer Unterthan erworben hat, — im § 1 und 5, daß er diese durch Verleihung mittelst einer, von der Landespolizeibehörde auszufertigenden Naturalisations-Urkunde erlangt, — und im § 7, 8 und 10, von der Erfüllung welcher Bedingungen die Ertheilung der Naturalisations-Urkunde abhängig ist.

Aus dieser Verordnung ergibt sich, daß keineswegs es bei dem seither hierunter beobachteten Verfahren, wonach die wohlh. Dominien und Ortsbehörden Ausländer am Ort ihren Wohnsitz nehmen ließen, wenn sie nur ein Grundstück erworben, oder sonst sich als erwerbsfähig auswiesen, verbleiben darf, sondern die benannten Behörden sich damit wider den bezogenen § 12 vergehen, und die Ausländer deren spätern Wiederzurückweisung über die Gränze aussetzen, dafern der Ertheilung der Naturalisationsurkunde Hindernisse entgegentreten, indem nach § 13 a. a. D. der Wohnsitz in Preußen für sich allein die Eigenschaft als Preusse nicht begründet.

Demzufolge haben von nun an die wohlh. Dominien und Ortsbehörden einen jeden Ausländer, der nach dießseits übersiedeln und zu dem Ende sich ansäßig machen oder durch ein sonstiges Unterkommen niederlassen will, vorweg zu bedeuten, daß, um dies thun zu können, ihm die Eigenschaft als preussischer Unterthan nothwendig sei, er also erst die Naturalisationsurkunde erlangen und um diese erlangen zu können, von seiner heimathlichen politischen Behörde Nachweise darüber, unter Mitvorlegung seines Tauffcheins beibringen müsse:

- 1) Daß er nach den Gesetzen seiner Heimath dispositionsfähig sei;
- 2) einen unbescholtenen Lebenswandel geführt habe, und
- 3) Die Militairpflicht gegen sein bisheriges Vaterland erfüllt habe, oder davon befreit worden sei.

Es versteht sich, daß, ist der Ausländer verheirathet und Vater, diese Ausweise auch über ein jedes Glied seiner Familie, das mit übersiedelt, lauten müssen.

Sind die wohlh. Dominien und Ortsbehörden demnach nichts wider des Ausländers und der Seinigen unbescholtenen Lebenswandel auszusetzen, und haben sie auch die Ueberzeugung, daß derselbe am Orte eine eigene Wohnung oder Unterkommen findet, und nach den daselbst bestehenden Verhältnissen